

**Satzung**  
**zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Heidenau**  
**(Gehölzschutzsatzung)**

**vom 29. September 2011**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutz- und Pflegegrundsätze
- § 4 Verbote
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Befreiungen
- § 7 Zulässige Handlungen
- § 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5
- § 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6
- § 10 Ersatzpflanzungen und -zahlungen
- § 11 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung
- § 12 Betreten von Grundstücken
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, in Verbindung mit §§ 22 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) und rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011, sowie mit §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. S. 1690) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2011 folgende

### **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Heidenau (Gehölzschutzsatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- 3 die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
5. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

#### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Heidenau werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang größer 30 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter Höhe vom Erdboden aus, auf nicht mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen (§ 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung); bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der einzelnen Umfänge zu berechnen; liegt der Kronenansatz niedriger als in vorgenannter Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
  2. Bäume mit einem Stammumfang größer 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsätze 3 und 4 gelten entsprechend,
  3. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,

4. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzung angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Abs. 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. kegelförmiger Krone die Flächen unterhalb der Baumkrone zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
  2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Obstbäume (Anmerkung: Walnussbäume und Esskastanien zählen nicht zu den Obstbäumen) in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken; ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen,
  2. Nadelgehölze auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden; ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen,
  3. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden; ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen,
  4. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz,
  5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
  6. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
  7. Gehölze auf Deichen und in Deichschutzstreifen sowie an Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
  8. Gehölze auf Grundstücken öffentlicher Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn sowie Wasserstraßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch die Gehölze erheblich behindert wird bzw. werden kann.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG und den §§ 15 ff. SächsNatSchG sowie über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG, den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 2 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 ff. BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### **§ 3** **Schutz- und Pflegegrundsätze**

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen sind so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.  
Bei Baumaßnahmen im Umfeld nach § 2 geschützter Gehölze sind die einschlägigen Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS - LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten.  
Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch gehölzschonende Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden, zu schützen.
- (2) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern.  
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.  
Von den Anordnungen umfasst sind Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

### **§ 4** **Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  1. den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens, durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen nicht bzw. gering wasserdurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder im oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  3. näher als 2,5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen; kommt im Einzelfall ein geringerer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden; innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden,

4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen beeinträchtigen.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
  1. aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils eine Verpflichtung zur Beseitigung oder Einschränkung der Gehölze vorliegt und keine Möglichkeit besteht, sich in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung zu befreien (Ausnahme im Zusammenhang mit Rechtsvorgaben),
  2. von dem Gehölz augenscheinlich Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind (Ausnahme im Zusammenhang mit einer Gefahrenbeseitigung),
  3. dies zur Errichtung, Änderung, Erweiterung oder zum Schutz von baulichen Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage bzw. eine Trassenänderung der Leitungen nicht zumutbar ist (Ausnahme im Zusammenhang mit Bauwerken bzw. Infrastrukturleitungen),
  4. das Gehölz erheblich erkrankt ist und dessen Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist (Ausnahme im Zusammenhang mit Vitalitätsschwächen),
  5. das Gehölz ein anderes gleichwertiges bzw. höherwertiges Gehölz wesentlich in seinem Wachstum beeinträchtigt und eine Erhaltung auf andere Weise nicht zumutbar ist (Ausnahme im Zusammenhang mit Auslichtungsmaßnahmen),
  6. stadtgestalterische bzw. denkmalpflegerische Belange vorrangig berücksichtigt werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann die Stadt auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bzw. § 53 SächsNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewähren, wenn

1. dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist (Befreiung im Sinne des Gemeinwohls),
  2. die Durchführung der Schutzvorschriften im besonderen Fall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist bzw. die Vorschriftendurchführung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde (Befreiung zur Entlastung im Einzelfall).
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
  - a) zur Erhaltung und Pflege geschützter Gehölze wie z.B. Wundpflege, Nachschneiden von Astabbrüchen, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von Formbäumen etc.,
  - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an öffentlichen Wegen, Straßen, Schienen- und Wasserwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen hinsichtlich von Gehölzen auf privaten Grundstücken,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und gegenüber der Stadt unverzüglich anzuzeigen sowie zeitnah mit geeignetem Nachweis zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

## **§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten rechtzeitig schriftlich bei der Stadt zu beantragen.  
In dem zu begründenden Antrag sind Arten (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Baumhöhe und Kronendurchmesser als Schätzwerte der Gehölze) anzugeben, deren Standort durch Beifügung einer Lageskizze darzustellen sowie Gehölze bzw. Standorte durch aussagefähige Fotos zu dokumentieren.  
In den auf bauliche Anlagen bezogenen Fällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist statt einer Lageskizze ein Lageplan mit den Angaben nach § 9 Abs. 4 Nr. 11 2. Teilsatz der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung beizufügen.
- (2) Die Stadt entscheidet über die Anträge auf Ausnahmegenehmigung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Abs. 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb vorgenannter Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall übermittelt die Stadt vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

- (3) Die Stadt hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen.  
Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen. Dies gilt dies ferner nicht, wenn die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen.  
Die Stadt entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.  
Die Voraussetzungen nach Satz 2 bzw. Satz 3 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.
- (4) Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

## **§ 9**

### **Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6**

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (2) Für das Befreiungsverfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Kostensatzung der Stadt Heidenau in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 10**

### **Ersatzpflanzungen und -zahlungen**

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
  - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
  - d) entsprechend § 7 Nr. 2 nachhaltig beschädigt oder beseitigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch das Wiederaustreibenlassen oder die Umpflanzung von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn dies jeweils sinnvoll erscheint und dem Verpflichteten zuzumuten ist.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Beeinträchtigung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen.  
Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, können Ersatzpflanzungen auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers erlaubt oder auf einem Grundstück der Stadt angeordnet werden.  
Bei besonderen Umständen können die Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen fest.  
Dabei gelten neben gestalterischen und ökologischen Kriterien folgende Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen:
1. Beträgt der Stammumfang eines Baumes bis zu 120 cm gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm (Hochstamm) oder einer Mindesthöhe von 150 cm (Solitärgehölz) zu pflanzen,
  2. Beträgt der Stammumfang eines Baumes mehr als 120 cm sind als Ersatz mindestens zwei Bäume mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm (Hochstamm) oder einer Mindesthöhe von 150 cm (Solitärgehölz) zu pflanzen.
- (4) Für die Ersatzpflanzungen sind stets standortgeeignete und möglichst einheimische Gehölzarten zu wählen.
- (5) Die Ersatzpflanzungen sind in der Regel zeitnah, spätestens aber innerhalb der nächsten geeigneten Pflanzperiode vorzunehmen.
- (6) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht im üblichen Maße an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (7) Kommt eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht in Frage, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung einschließlich einer dreijährigen Anwuchspflege. Die Zahlung ist nach Aufforderung an die Stadt zu entrichten und wird zur Pflege bzw. Entwicklung des städtischen Gehölzbestandes verwendet.
- (8) Zur Ersatzpflanzung bzw. -zahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt, eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat, oder eine dringliche Gefahrenabwehrung vorgenommen hat.
- (9) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von fünf Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher vor der Beseitigung noch zur Ersatzpflanzung bzw. -zahlung verpflichten.
- (10) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen bzw. -zahlungen lässt die Anwendung des § 13 unberührt.

## **§ 11**

### **Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung**

Die Stadt kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der nach § 2 geschützten Gehölze führen oder die Maßnahmen zur Minderung der Folgen vorgenannter Handlungen beinhalten.

## **§ 12 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens, durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen nicht bzw. gering wasserdurchlässigen Materialien bzw. durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 näher als 2,5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen bzw. innerhalb des Wurzelbereiches Schachtungen nicht in Handarbeit ausführt vornimmt; Einzelfallentscheidungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2. Teilsatz sind ausgenommen,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen beeinträchtigen.
- (2) Unbefugt und damit ordnungswidrig im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 6 verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht angemessen nachkommt,
  2. seiner Anzeigepflicht im Zusammenhang mit § 7 Nr. 2 nicht, nicht fristgerecht oder nicht angemessen nachkommt,
  3. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. -zahlungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht angemessen bzw. nicht vollständig durchführt,
  4. auf Grundlage von § 11 angeordneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Folgenminderung nicht, nicht fristgerecht oder nicht angemessen nachkommt,
  5. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt entgegen § 12 den Zutritt auf sein Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Heidenau (Gehölzschutzsatzung) vom 27. September 2001 außer Kraft.

Heidenau, den 30. September 2011

Jacobs  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 30. September 2011

Jacobs  
Bürgermeister